



Tarfbereich	Chemische Industrie für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Berlin (West)		
Tarifvertragsparteien	Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V., Wiesbaden und - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hannover - Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband im CGB, Hamburg sowie - Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V., Köln		
Geltungsbereich	für die den Tarifvertragsparteien angehörenden Mitglieder, nämlich Arbeitgeber und in deren Betriebe tätigen Arbeitnehmer und Auszubildende		
Laufzeit des Bundesmanteltarifvertrages	gültig ab 05.04./01.07.2022 – Kündigungsfrist 6 Monate zum Halbjahresende, frühestens zum 31.12.2023		
Laufzeit des Bezirksentgelttarifvertrages	gültig ab 01.11.2022 – erstmals kündbar zum 30.06.2024		
Laufzeit des Tarifvertrages über Mindestjahresbezüge für akademisch gebildete Angestellte	vom 01.01.2022 bis 31.12.2023		
Anzahl der Entgeltgruppen:	13		
Differenzierung der Lohngruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja ja		
Bemerkungen:	keine Allgemeinverbindlichkeit		
Höhe der Entgelte	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024	
Unterste Entgeltgruppe ab:	2.834,00 €/brutto	2.926,00 €/brutto	
Höchste Entgeltgruppe ab:	6.682,00 €/brutto	6.899,00 €/brutto	
Einstiegsvergütung nach der Ausbildung	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024	
- nach zweijähriger Berufsausbildung:	3.094,00 €/brutto	3.195,00 €/brutto	
- nach dreijähriger Berufsausbildung:	3.237,00 €/brutto	3.342,00 €/brutto	
Mindestjahresbezüge für akademisch gebildete Angestellte	für Jahr 2023		
1. Beschäftigungsjahr	frei vereinbar		
2. Beschäftigungsjahr - für diplomierte Angestellte und Angestellte mit Masterabschluss - für Angestellte mit Promotion	71.250 €/brutto 82.825 €/brutto		



Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		ab 01.01.2023	ab 01.01.2024
1. Ausbildungsjahr		1.039,00 €/brutto	1.073,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr		1.116,00 €/brutto	1.152,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr		1.216,00 €/brutto	1.256,00 €/brutto
4. Ausbildungsjahr		1.345,00 €/brutto	1.389,00 €/brutto
Wöchentliche Regelarbeitszeit		37,5 Stunden	
Urlaubsdauer:		30 Urlaubstage	
zusätzliches Urlaubsgeld:	für Arbeitnehmer je Urlaubstag 20,45 € für Arbeitnehmer je Urlaubstag 40,00 € (gültig seit 01.01.2019) für Auszubildende insgesamt 449,94 € für Auszubildende insgesamt 700,00 € (gültig seit 01.01.2019)		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)			
95 % eines tariflichen Monatsentgelts, bzw. einer tariflichen Ausbildungsvergütung			
100 % eines tariflichen Monatsentgelts, bzw. einer tariflichen Ausbildungsvergütung (gültig seit 01.01.2021)			
Vermögenswirksame Leistung	Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer und Auszubildende haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen in Form einer kalenderjährlichen Einmalzahlung in Höhe von 478,57 €.		
Kündigungsfristen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Während der vereinbarten Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von zwei Wochen gelöst werden. 2. Für Ausbildungsverhältnisse beträgt die Probezeit einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. 3. Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten, soweit im Tarifvertrag nichts anderes bestimmt ist, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gesetzlichen Kündigungsfristen. 4. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt, so ist die dem Arbeitnehmer zur Bewerbung um einen neuen Arbeitsplatz zustehende angemessene Freizeit ohne Entgeltminderung zu gewähren. 		



Ausschlussfristen	<ol style="list-style-type: none">1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die richtige und vollständige Abrechnung von Vergütungen für Schicht-, Mehr-, Nacht-, Sonntags-, und Feiertagsarbeit sowie bei Barzahlungen die Übereinstimmung des in der Abrechnung genannten Betrages mit der tatsächlichen Auszahlung unverzüglich zu überprüfen.2. Die Ansprüche beider Seiten aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn die Berufung auf die Ausschlussfrist wegen des Vorliegens besonderer Umstände eine unzulässige Rechtsausübung ist.3. Im Falle des Ausscheidens müssen die Ansprüche beider Seiten spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Textform geltend gemacht werden.4. Wird ein Anspruch erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig, muss er spätestens einen Monat nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden.5. Die genannten Ausschlussfristen gelten nicht für beiderseitige Schadensersatzansprüche sowie für beiderseitige nachwirkende Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.
--------------------------	--